

Aufbaubestimmungen: WICHTIGE TERMINE

Sehr geehrter Aussteller,

als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „Kleingedruckte“ nicht aus. Wir bitten Sie deshalb, diese Informationen sorgfältig durchzulesen – das gilt auch für Ihre Mitarbeiter.

Die Technischen Mitteilungen sowie die Ausstellungbedingungen sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der Thüringen Ausstellung 2012, Hochzeit & Feste 2012, GesundheitsMesse 2012, Reisen & Caravan 2012 und müssen eingehalten werden.

Auf- und Abbautermine

Thüringen Ausstellung 2012	Hochzeit & Feste 2012	GesundheitsMesse 2012	Reisen & Caravan 2012
Aufbauzeiten: 22.02.2012 7.00 - 20.00 Uhr 23.02.2012 7.00 - 22.00 Uhr 24.02.2012 7.00 - 16.00 Uhr Restarbeiten 16.00 - 20.00 Uhr Öffnungszeiten Ausstellungsleitung: 08.-18.00 Uhr Kaution: Donnerstag, 23.02.2012 PKW maximal 1 Stunde. Kaution € 50,- PKW mit Anhänger zu sätzlich € 50,- Kaution für Anhänger Kleintransporter 2 Stunden. Kaution € 50,- LKW maximal 3 Stunden. Kaution € 50,- Freitag, 24.02.2012 PKW maximal 1 Stunde. Kaution € 50,- PKW mit Anhänger zu sätzlich € 50,- Kaution für Anhänger Kleintransporter 2 Stunden. Kaution € 50,- LKW maximal 3 Stunden. Kaution € 50,- Während der Ausstellung: 9.00-18.45 Uhr Abbau: 04.03.2012 PKW + LKW ab 18.00 Uhr bis 05.03.2012 18.00 Uhr	Aufbauzeiten: 23.02.2012 17.00 Uhr 24.02.2012 7.00 - 16.00 Uhr Kaution: Donnerstag, 23.02.2012 PKW maximal 1 Stunde. Kaution € 50,- PKW mit Anhänger zu sätzlich € 50,- Kaution für Anhänger Kleintransporter 2 Stunden. Kaution € 50,- LKW maximal 3 Stunden. Kaution € 50,- Freitag, 24.02.2012 PKW maximal 1 Stunde. Kaution € 50,- PKW mit Anhänger zu sätzlich € 50,- Kaution für Anhänger Kleintransporter 2 Stunden. Kaution € 50,- LKW maximal 3 Stunden. Kaution € 50,- Abbau: 26.02.2012 ab 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr	Aufbauzeiten: 02.03.2012 14.00 Uhr 03.03.2012 bis 8.00 Uhr Eine Vorverlegung des Aufbautermine ist nicht möglich Während der Ausstellung: 9.00-18.45 Uhr PKW + LKW Kaution € 50,-. PKW mit Anhänger zusätzlich € 50,- für Anhänger Abbau: 04.03.2012 ab 18.30 Uhr bis 05.03.2012 18.00 Uhr	Aufbauzeiten: 30.-31.10.2012 7.00 - 18.00 Uhr Eine Vorverlegung des Aufbautermine ist nicht möglich Während der Ausstellung: 9.00-18.45 Uhr PKW + LKW Kaution € 50,-. PKW mit Anhänger zusätzlich € 50,- für Anhänger Abbau: 04.11.2012 ab 18.00 Uhr bis 05.11.2012 14.00 Uhr

Stände, deren Aufbau bis 12 Uhr des letzten Aufbautages nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert und gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Bei Überziehung des Abbautermins werden Ihnen die Kosten, die uns die Messe berechnet, in Rechnung gestellt.

Einfahrt von Kraftfahrzeugen

Die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Verkehrszeichen sind wie amtliche Zeichen im öffentlichen Straßenverkehr verbindlich. Die RAM Regio Ausstellungs GmbH und die Messe Erfurt GmbH behalten sich bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen vor.

Das Parken im Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Während der Auf- und Abbauzeit dürfen die Fahrzeuge nur zum **Be- und Entladen** an die Hallen fahren. **Das Befahren der Hallen ist nicht gestattet.** Nach Beendigung dieser Tätigkeit sind die Fahrzeuge unverzüglich auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder außerhalb des Geländes abzustellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zeiten bei Kautionszahlung verfällt der Pfandbetrag und wird einer caritativen Einrichtung zugeführt.

Die Fahrzeuge müssen an der Windschutzscheibe mit dem Namen der Firma ausgewiesen sein. Entsprechende Ausweise erhalten Sie bei der Einfahrt in das Ausstellungsgelände.

Das Übernachten im Ausstellungsgelände, insbesondere in Campingwagen u. Ä., ist verboten.

Bauabnahme

Alle Stände, die Speisen und/oder Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen am letzten Aufbautag ab 11.00 Uhr besetzt sein. Bei der Abnahme festgestellte Mängel müssen am gleichen Tag beseitigt werden. Eine spätere Abnahme ist nicht möglich und kann die Schließung des Standes zur Folge haben.

Aufbaubestimmungen: WICHTIGE TERMINE

Thüringen Ausstellung 2012	Hochzeit & Feste 2012	Gesundheits- Messe 2012	Reisen & Caravan 2012
<p>Ausstellerausweise Ausgabe oder Versand (bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn) erst nach Begleichung der Standmiete. Ab 21.02.2012 im Büro der Ausstellungsleitung. Die Anzahl richtet sich nach Ziffer 14 der Ausstellungsbedingungen (siehe Rückseite Formular 11).</p> <p>Zusätzliche Ausweise können bei berechtigtem und von der Ausstellungsleitung akzeptierten Bedarf zum Preis von € 35,- inkl. MwSt. pro Stück erworben werden.</p> <p>Termin/ Öffnungszeiten Die Ausstellung ist täglich von Samstag, 25.2.2012 bis Sonntag, 4.3.2012 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 8.30 Uhr Zutritt zur Ausstellung. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9.45 Uhr besetzt werden. Die Kassen werden ab 17.00 Uhr geschlossen. Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18.00 Uhr einzustellen. Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19.00 Uhr verlassen haben.</p>	<p>Ausstellerausweise Ausgabe oder Versand (bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn) erst nach Begleichung der Standmiete. Ab 23.02.2012 im Büro der Ausstellungsleitung. Die Anzahl richtet sich nach Ziffer 14 der Ausstellungsbedingungen (siehe Rückseite Formular 11).</p> <p>Zusätzliche Ausweise können bei berechtigtem und von der Ausstellungsleitung akzeptierten Bedarf zum Preis von € 12,- inkl. MwSt. pro Stück erworben werden.</p> <p>Termin/ Öffnungszeiten Die Ausstellung ist täglich von Samstag, 25.2.2012 bis Sonntag, 26.2.2012 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 9.00 Uhr Zutritt zur Ausstellung. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9.45 Uhr besetzt werden. Die Kassen werden ab 17.00 Uhr geschlossen. Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18.00 Uhr einzustellen. Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19.00 Uhr verlassen haben.</p>	<p>Ausstellerausweise Ausgabe oder Versand (bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn) erst nach Begleichung der Standmiete. Ab 02.03.2012 im Büro der Ausstellungsleitung. Die Anzahl richtet sich nach Ziffer 14 der Ausstellungsbedingungen (siehe Rückseite Formular 11).</p> <p>Zusätzliche Ausweise können bei berechtigtem und von der Ausstellungsleitung akzeptierten Bedarf zum Preis von € 12,- inkl. MwSt. pro Stück erworben werden.</p> <p>Termin/ Öffnungszeiten Die Ausstellung ist täglich von Samstag, 3.3.2012 bis Sonntag, 4.3.2012 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 9.00 Uhr Zutritt zur Ausstellung. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9.45 Uhr besetzt werden. Die Kassen werden ab 17.00 Uhr geschlossen. Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18.00 Uhr einzustellen. Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19.00 Uhr verlassen haben.</p>	<p>Ausstellerausweise Ausgabe oder Versand (bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn) erst nach Begleichung der Standmiete. Ab 30.10.2012 im Büro der Ausstellungsleitung. Die Anzahl richtet sich nach Ziffer 14 der Ausstellungsbedingungen (siehe Rückseite Formular 11).</p> <p>Zusätzliche Ausweise können bei berechtigtem und von der Ausstellungsleitung akzeptierten Bedarf zum Preis von € 16,- inkl. MwSt. pro Stück erworben werden.</p> <p>Termin/ Öffnungszeiten Die Ausstellung ist täglich von Donnerstag, 1.11.2012 bis Sonntag, 04.11.2012 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 9.00 Uhr Zutritt zur Ausstellung. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9.45 Uhr besetzt werden. Die Kassen werden ab 17.00 Uhr geschlossen. Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18.00 Uhr einzustellen. Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19.00 Uhr verlassen haben.</p>

Aufbaubestimmungen: ALLGEMEIN

1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

Seitliche Stützwände dürfen nicht entfernt werden. Bei Entfernung haftet der Standinhaber für mögliche Schäden. Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriß- und Ansichtsskizzen bei der Ausstellungsleitung zur Genehmigung einzureichen.

1.2 Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Ausstellung vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die thüringische Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist bei geplanten zweigeschossigen Ständen in den Hallen, begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt einzuholen.

Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung über den Bereich Technik der RAM Regio Ausstellungs GmbH einzureichen.

Alle Einrichtungen der Kabelhauptverteilung müssen ohne Einschränkung erreichbar sein.

1.3 Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige fest Halleneinbauten dürfen weder klebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

1.4 Das **Abhängen** von Standdecken, Exponaten, Werbeschilder usw. ist **genehmigungspflichtig** und ausschließlich durch die Fa. Motiv (Bestellschein Nr. 20) durchzuführen.

1.5 **Zweigeschossiger Standbau** ist genehmigungspflichtig, geschlossene Räume sind mit Sprinkleranlagen auszustatten. Anträge müssen bei der RAM Regio Ausstellungs GmbH, Bereich Technik gestellt werden.

1.6 Der Aussteller muss mit geringfügigen **Abweichungen** in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben.

Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen und Standbegrenzungswände sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen.

1.7 **Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Siehe Besondere Ausstellungsbedingungen, Absatz 7.**

1.8 **Sämtliche Standbaumaterialien müssen schwer entflammbar sein. Dies ist durch Zertifikat nachzuweisen.**

1.9 **Die Rück- und Seitenwände der Ausstellungsstände bestehen aus Hartfaserplatten und Holzrahmen. Diese werden im gereinigten Zustand zur Verfügung gestellt und müssen vom Aussteller wieder sauber zurückge-**

geben werden. Andernfalls werden die Trennwände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Das Ablösen der Tapeten kann durch unsere Vertragsfirma veranlasst werden. (siehe Formular 5)

Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; desgleichen können sie keinerlei Stützfunktionen während des Auf- und Abbaues übernehmen. Leichte Stücke können von oben mit Nägeln abgehängt werden.

1.10 Standnummern

Die Standnummern werden von der Ausstellungsleitung an den Ständen angebracht und dürfen während der Veranstaltung weder entfernt noch abgedeckt oder auf eine andere Weise unlesbar gemacht werden.

2. Bodenbeschaffenheit

Der Hallenboden besteht aus Beton. Auslaufendes Öl von Fahrzeugen und Maschinen führt zu einer erheblichen Unfallgefahr und muss sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden hat eine Bodenbelastbarkeit in der Mehrzweckhalle von 4000 kg je m² Bodenfläche, im Foyer 2500 kg je m² Bodenfläche, in den Ausstellungshallen 2 und 3 von 4000 kg je m² Bodenfläche (**jeweils keine Punktlasten, auf genügend große Auflagefläche achten**).

Höhere Belastung in den Ausstellungshallen ist standortbedingt möglich, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Messe Erfurt GmbH. Diesbezügliche Anträge sowie Pläne und statische Berechnungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn in zweifacher Ausfertigung an den Bereich Technik der RAM Regio Ausstellungs GmbH einzureichen. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. **Boden und Teppiche dürfen nur mit Klebeband Forma Flex 1450 befestigt werden, auch zu beziehen über Ausstellungsleitung, Abt. Technik, Zimmer E 03.** Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers. **Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten.** Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Ausstellungsleitung einholen, Skizzen M 1:50 sind in zweifacher Ausfertigung notwendig. Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenfußbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.

3. Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel. Der ursprüngliche Zustand der Standfläche muss wieder hergestellt werden.

4. Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in den Messehallen verboten.

5. Bei Schweißarbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

6. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

7. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art ist während der Dauer der Ausstellung nicht gestattet. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den Hallen parken. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder außerhalb des Ausstellungsgeländes abgestellt werden. LKWs und Anhänger, die während der Messe/Ausstellung im Gelände abgestellt werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung.

Aufbaubestimmungen: ALLGEMEIN

- 8. Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.
- 9. Elektrische Anlagen**
Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung vom 21.06.1979 (Gesetzblatt I, Seiten 684-692), die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das "Gesetz über technische Arbeitsmittel" vom 24.06.1968.
- 10. Elektroinstallation**
Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.
Dieser kann nur durch die Vertragsfirma der Ausstellungsleitung installiert werden.
Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.
Diese Stände müssen vom Vertragselektriker gegen eine Gebühr, die im Bestellformular 2 festgelegt ist, abgenommen werden. Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen. Siehe hierzu Bestellformular 2.
Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 11. Wasserinstallation**
Sämtliche Arbeiten können nur durch das Vertragsunternehmen ausgeführt werden. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. (Bestellformular 3)
- 12. Unfallverhütung**
Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maßgebend ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.
An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar auszustellen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.
Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.
Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.
- 13. Maschinenvorführung**
Soweit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Technischen Abteilung der Ausstellungsleitung zu klären.
- 14. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände**
Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.
Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.
Werbung, die gegen die Normen des deutschen Werberates verstößt, ist nicht gestattet.
Schaupackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsstandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.
Die Durchführung von Verlosungen, Quiz, Gewinnspielen und Preisrätseln gegen Entgelt ist nicht gestattet.
Die Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.
- 15. Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen/ Film-, Dia-, Videovorführungen**
Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung, die jedoch eingeschränkt, bzw. widerrufen werden kann.
Musikalische Darbietungen sind auf jeden Fall GEMA-pflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermauerung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.
**GEMA Bezirksdirektion Dresden,
Zittauer Straße 31, 01099 Dresden
Telefon: 03 51/818 460**
- 16. Standabbau**
Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen.
Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.
Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgegenstände werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur gelagert.
- 17. Beschädigungen**
Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen, des Freigeländes, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden.
- 18. Die an den Kopfständen befindlichen Stützwände, die seitlich an den Trennwänden angebracht sind, dürfen nicht entfernt werden. Sollten Sie die Wände trotzdem entfernen, haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden.**
- 19. Die Zufahrtstore** der Mehrzweckhalle haben eine Breite von 4,20 m und eine Höhe von 4,65 m. Die Zufahrtstore der Ausstellungshallen 2 und 3 haben eine Breite von 5,65 m und eine Höhe von 4,70 m. Das Zufahrtstor des Foyers/Mehrzweckhalle hat eine Breite von 4,50 m und eine Höhe von 2,80 m.
- 20. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt** in die Hallen nicht gestattet.

Aufbaubestimmungen: BRANDSCHUTZ

In den Hallen und in den Ständen gilt generelles Rauchverbot.

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuer-sicherheitsbestimmungen

Die Ausstellungsleitung gibt unter Hinweis auf § 32 (Verhütung von Gefahren) des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) sowie der sonstigen einschlägigen Bestimmungen auszugsweise für die Aussteller die wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messegelände Erfurt obliegt der Ausstellungsleitung. Den Ausstellern wird empfohlen, sich bei Zweifelsfällen rechtzeitig mit der Ausstellungsleitung oder dem Amt für Arbeitsschutz, Tel. 0361/3788362 in Verbindung zu setzen.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen.

2.1 Sofern in den Ständen Vorführungen stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, müssen geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitgestellt werden.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei der Feuerwehr Erfurt, Vorbeugender Brandschutz, St.-Florian-Straße 4, 99092 Erfurt, schriftlich zu beantragen.

Darunter fallen u.a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Oben genannte Vorführungen werden vor Eröffnung der Ausstellung durch die Messeleitung mit den zuständigen Behörden (Amt für Arbeitsschutz, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) abgenommen.

2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

2.3 Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich.

Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahlen sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II, oder III) ersichtlich sein.

Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.

2.4 Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand und kann die Schließung des Standes zur Folge haben.

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Feuerlöscher

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder dürfen unter keinen Umständen verbaut oder unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

3.3 Standgestaltung/Standplanung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen.

Gefangene Räume, die nur über einen anderen von den allgemein zugänglichen Ausstellungsräumen baulich abgetrennten Raum oder Flur zugänglich sind und keinen weiteren Ausgang oder Notausgang besitzen, sind nicht zulässig.

Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 15 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. Bezugsquellen für Imprägniermittel erhalten Sie bei der Ausstellungsleitung.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Tabakreste!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rauchende Kunststoffe (künstliche Pflanzen, Blumen oder ähnliches) dürfen nur mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Ausstellungsständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobespäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Aufbaubestimmungen: BRANDSCHUTZ

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Ausstellungsschluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

3.8 Gasgeräte und Gasflaschen sind laut Bauabnahme verboten. Flüssiggas (Propan, Butan) sowie andere brennbare Gase sind von der Ausstellungsleitung aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen.**

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** brennbare Gase aller Art, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden. Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen.** Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Gasanlage muss vom Ausstellungsinstallateur vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

3.19 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.10 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden. (Gefahrenklasse A I, A II und B)

3.11 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen
In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z.B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.12 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem abschließbaren Tankdeckel, mit abgeklebter Batterie und mit einer Treibstoffmenge nur für die An- und Abfahrt abgestellt werden.



Abfall vermeiden Müll trennen

Wir bitten, uns bei der Abfallvermeidung behilflich zu sein und Ihren Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

Umweltbelastender Abfall:

Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktabfälle und Restwerbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen **dürfen nicht verwendet werden.**

Speisen und Getränke **müssen aus Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.**

Wir weisen darauf hin, dass eine mit Formular Nr. 12 nicht oder nicht korrekt angemeldete Müllentsorgung dem Standinhaber in Rechnung gestellt wird.

In Ihrem und im Interesse unserer Umwelt:

Helfen auch Sie mit

Ihre Ausstellungsleitung




**THÜRINGEN
AUSSTELLUNG**
Erfurt
25.02.-04.03.2012
Erfurt, Messe



Messe
**THÜRINGEN
feiert**
Hochzeit & Feste
25.02.-26.02.2012
Erfurt, Messe



Gesundheitsmesse
03.03.-04.03.2012
Erfurt, Messe



**REISEN &
CARAVAN**
01.11.-04.11.2012
Erfurt, Messe

Aufbaubestimmungen: INFORMATIONEN VON A-Z

Bestellungen während des Aufbaues können in der Regel noch ausgeführt werden, generell jedoch nur gegen Vorkasse.

1. **Abfallentsorgung/Mülltrennung**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für seine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. **Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.** Das Formular „Entsorgung“ der „Technischen Mitteilungen“ ist in jedem Fall auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare führen zur Berechnung der Kosten.

Für den beim Abbau anfallenden Müll, wie Bauschutt, Standbauelemente, Leergutbehälter, Teppichboden, müssen bei Avant Gebäudedienst GmbH, Rudolfstraße 55, 99092 Erfurt, Tel. 0361 - 6726210, Fax 0361 - 6726219 eigene Abfallmulden gegen Kostenerstattung bestellt werden.

2. **Abhängungen**

Die Abhängung von Fahnen, Standgestaltungselementen etc. ist genehmigungspflichtig. Die Ausführung hat ausschließlich über das Vertragsunternehmen zu erfolgen. Bestellformular Nr. 20

3. **Abholung von Waren durch die Besucher**

Rückfragen am Stand, Umtausch oder Abholung von Waren sind für Besucher mit einem Interims-Ausweis möglich. Dieser ist zeitlich begrenzt und wird gegen Hinterlegung des Tages-Eintrittspreises an den Kassen ausgegeben.

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Ausstellungstag, aber nicht vor 17.30 Uhr abgegeben werden.

Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug, ist die Einfahrt erst nach 18.00 Uhr möglich.

Bitte stellen Sie sicher, dass darüber die Kunden durch ihr Personal richtig informiert werden.

4. **Ärztliche Versorgung**

Bereitschaftsdienst zu erfragen über Ausstellungsleitung
Telefon: 03 61 / 400-4000
Notdienst Telefon: 112

5. **Arbeitsvermittlung**

Die Agentur für Arbeit vermittelt Arbeitskräfte zum Standauf- und abbau, Standpersonal und sonstiges Hilfspersonal. Bitte wenden Sie sich direkt an die Agentur für Arbeit, Abt. Job-Vermittlung, Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt, Tel. 03 61 - 302-1102, 1104, 1105

6. **Arbeitsweise Standpersonal**

Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten darf nur vom Stand aus in korrekter und höflicher Form erfolgen.

7. **Auftragsbestätigung – Bestellformulare – Technische Leistungen**

Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht. Schriftverkehr wird nur geführt, wenn einzelne Punkte durch die Anschluss- oder Lieferungsbedingungen nicht klargestellt sind.

8. **Auftragsbücher**

Die Auftragsformulare müssen Name und Anschrift des Ausstellers tragen – falls für den Hersteller verkauft wird – zusätzlich dessen Name und Anschrift.

Wird bei der Kontrolle durch die Ausstellungsleitung ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.

9. **Bewachung**

Die Ausstellungshallen und das Gelände werden während des

offiziellen Auf- und Abbaues der Ausstellung allgemein bewacht. Standbewachung mit Bestellkarte Nr. 18 bestellen.

10. **Blumenschmuck und gärtnerische Gestaltung**

Bestellformular Nr. 14

11. **Bodenbeläge**

Bestellformular Nr. 4a

12. **Elektroinstallation**

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur von dem zuständigen Messeelektriker vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, auch für Arbeiten innerhalb der Stände die Messe Erfurt zu beauftragen. Bestellformular 2, Skizzenblatt 2a und Bestellformular 2b.

13. **Feuerwehr**

Die Diensträume der Betriebsfeuerwehr befinden sich bei der Messe Erfurt GmbH. Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnahmerundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutz- und Feuersicherheitsbestimmungen überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen.

Notruf: 1 12

14. **Firmenschilder/Geschäftsanschriften**

An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Diese Angaben werden gemäß § 70b der GwO von der Genehmigungsbehörde verlangt und kontrolliert.

15. **Hubstapler – Kranwagen**

Bestellformular Nr. 9.

16. **Steiger**

Bitte Bestellformular anfordern.

RAM Regio Ausstellungs GmbH, Futterstr. 13, 99084 Erfurt
Tel. 03 61- 56 55 50

17. **Informationen für die Presse**

Unterlagen über News etc. bitte rechtzeitig an die Pressestelle der RAM Regio Ausstellungs GmbH schicken.

18. **Lebensmittelhygiene**

Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände.

Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen von den Handwaschbecken getrennt sein.

Es muss eine angemessene Warm- oder Kaltwasserversorgung und Abwasserentsorgung vorhanden sein.

19. **Leergut**

In den Ausstellungsständen, Gängen und in deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung durch die Ausstellungsspedition wird empfohlen.

Bestellformular Nr. 9

20. **Malerarbeiten/Tapezieren**

Bestellformular 5

21. **Messe-/Ausstellungsbau**

Bethke Projekt, Werbung und Gestaltung,
Alte Mittelhäuser Str. 8, 99091 Erfurt,
Tel. 0361 - 7924020, Fax 0361 - 7450958

Messe Erfurt GmbH

Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt

Tel. 03 61 - 4 00 - 18 40, Fax 03 61 - 4 00 - 11 11

Messebau Bad Ems e. K. Inh. Christian Schwartz,
Miehleener Str. 2, 56355 Bettendorf, Tel. 06772 - 963528,
Fax 06772 - 963529

22. **Mietwagen**

Europcar Autovermietung, Weimarerische Straße 32 A,
99099 Erfurt, Tel. 0361 - 778130

Aufbaubestimmungen: INFORMATIONEN VON A-Z

- 23. Mietmöbel:** Bestellformular 6
- 24. Musikgeräte (elektronisch)**
Dürfen nur mit Kopfhörer vorgeführt werden.
- 25. Parkplätze für Aussteller**
Die Parkplatz-Dauerausweise haben nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht Gültigkeit.
Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstige Werbemaßnahmen sowie Übernachtung in Wohnmobilen und Campingwagen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen nicht gestattet.
- 26. Preisauszeichnung**
Alle Exponate müssen entsprechend den gesetzl. Bestimmungen mit Preisen ausgezeichnet sein.
- 27. Reinigung**
a) Allgemeine Reinigung
Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Am letzten Auftag wird ab 20.00 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und entfernt.
Formular Nr. 12
- b) Standreinigung**
Formular Nr. 21
Wird der Ausstellungsstand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Ausstellungsgelände autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 19.00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen davon nicht möglich.
- 28. Sanitätsdienst**
Bereitschaftsdienst zu erfragen über Ausstellungsleitung
Telefon: 03 61 / 400-4000
Notdienst Telefon: 112
- 29. Schilder, Schriften**
Bestellformular Nr. 10
- 30. Spedition**
Schenker Deutschland AG, Geschäftsstelle Erfurt
Flughafen Erfurt, Binderslebener Landstr. 100, 99092 Erfurt
Tel. 03 61 - 5 51 11 00, Fax 03 61 - 5 51 11 09
Die Zustellung dieser Güter erfolgt ausschließlich durch den Messespediteur. Anschriften siehe gegenüberliegende Seite.
- 31. Standbewachung**
Formular Nr. 18
- 32. Standblenden**
Die obere Standgrenze muss an allen offenen Seiten mit einer 20-30 cm hohen Abschlussblende versehen werden.
- 33. Taxi**
Telefon: 0361-55 555/666 666
- 34. Verkehrs- und Parkregelung**
Parkverbot
Das Parken von Fahrzeugen aller Art im Ausstellungsgelände ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können außerhalb abgestellt werden. (siehe hierzu „wichtige Termine“)
Das Abstellen von LKWs mit und ohne Anhänger ist auf dem Ausstellerparkplatz nicht gestattet. LKW, Busse und Wohnwagen, die unberechtigt auf Aussteller- oder Besucherparkplätzen stehen, werden von der Ausstellungsleitung kostenpflichtig entfernt.
- Für Abbaufahrzeuge stehen ab Samstagabend entsprechende Abstellflächen zur Verfügung. Die Einweisung auf die Flächen erfolgt durch das Sicherheitspersonal.
- 35. Überwachung der Sicherheitsbestimmungen**
Der Polizei, der Feuerwehr, dem Gewerbe- und Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der Ausstellungsleitung ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren.
Bei Feuer sind die Ausstellungsleitung und die Feuerwache oder unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der amtlichen oder von ihr erlassenen Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nichtvorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.
Der Betrieb von Maschinen und Geräten kann jederzeit durch die Ausstellungsleitung untersagt werden, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme eine Gefahr darstellt oder wenn Nachbaraussteller und Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der Ausstellungsleitung ist endgültig. In jedem Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die Inbetriebnahme seiner Ausstellungsgüter entsteht.
Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen sind gem. § 38 Waffengesetz Abs. 1 verboten.
Das Verbreiten oder Verwenden von Propagandamitteln oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (insbesondere Schriften, Bilder, Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen, Liedträger u.ä.) sind gem. § 86 u. 86a Strafgesetzbuch und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden oder Ehrenabzeichen verboten.
- 36. Verkauf**
Für den Verkauf von Speisen und alkoholischen Getränken ist gemäß §55 (2) GewO **im Vorfeld der Veranstaltung eine Gestattung** (beim Bürgeramt Erfurt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6552678) **einzuholen.** (Siehe Formular Nr. 13)
Der Stand muss am letzten Auftag ab 11.00 Uhr besetzt sein. Eine spätere Abnahme ist nicht möglich und kann die Schließung des Standes zur Folge haben.
- 37. Versicherung**
Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Standausstattung wird empfohlen. Die Ausstellungsleitung vermittelt eine Ausstellungsversicherung (Deckung von Transport- und Aufenthaltsrisiken). Bestellformular Nr. 8
- 38. Propangas**
Bestellformular 3, Skizze beifügen.
Wenn die Ausstellungsleitung sowie das Feuerwehr- und Feuerschutzamt in Ausnahmefällen dem Aussteller eine Genehmigung zur Verwendung von Propangas erteilt, so darf die komplette Gasanlage nur nach vorheriger Abnahme durch den Messeinstallateur, Firma THS Erfurt, in Betrieb genommen werden.
- 39. Wohnwagen/Reisemobile**
Das Abstellen für die Dauer der Ausstellung ist möglich. Bitte wenden Sie sich an die Ausstellungsleitung.
- 40. Zimmerreservierung + Sondervereinbarung mit Hotels**
Zimmerbestellung Formular Nr.17 bei:
Erfurt Tourismus & Marketing GmbH,
Benediktplatz 1, 99084 Erfurt
Tel. 03 61 - 6 64 01 10, Fax 03 61 - 6 64 02 90
Sondervereinbarung mit Hotels Formular Nr.16 bei:
RAM Regio Ausstellungs GmbH, Futterstr. 13, 99084 Erfurt
Tel. 03 61- 56 55 50, Fax 03 61 - 56 55 5-10
Thüringer Tourismus GmbH,
Willy-Brandt-Platz 1, 99084 Erfurt
Tel. 03 61 - 37 42 0, Fax 03 61 - 37 42 38 8
Sollten Sie Fragen haben oder ergänzende Informationen wünschen, steht Ihnen hierfür Frau Hoffmann unter der Rufnummer: 03 61 / 5 65 55-17 zur Verfügung.